Section 10(6) und die Regeln für Aktienpläne bei Token

Dr Alexander Ressos, TEP
Attorney-at-Law (Switzerland and Germany),
Solicitor (England & Wales and Hong Kong)
Of Counsel, KGP Legal LLC
alexander.ressos@kgplegal.com.sg
www.ressos.com.sg

Singapur hat ein besonderes Regime für Mitarbeiteraktienpläne. Section 10(6) besteuert Gewinne aus Rechten zum Erwerb von Aktien, also Optionen und Aktienzusagen, zum Zeitpunkt der Ausübung oder des Vesting. Steuerpflichtig ist der Marktwert der Aktien zu diesem Zeitpunkt abzüglich des gezahlten Betrags. Unterliegen die Aktien einer Verkaufsbeschränkung, verschiebt sich der Besteuerungszeitpunkt auf den Tag, an dem die Beschränkung endet. Maßgeblich ist dann der Wert an diesem Tag.[1] Das Regime gilt nur für Aktien einer Gesellschaft. Ein Token, der keine Aktie ist, fällt nicht unter Section 10(6) und wird nach der oben beschriebenen allgemeinen Regel der Section 10(1)(b) besteuert.

Der Unterschied wirkt sich bei Token-Optionen und Token-Warrants aus. Ein Arbeitnehmer mit einer Option, Token zu einem Ausübungspreis zu kaufen, wird nach der allgemeinen Regel bei Ausübung der Option besteuert, weil der Vorteil dann realisiert wird. Steuerpflichtig ist der Tokenwert abzüglich des Ausübungspreises. Das entspricht dem Ergebnis nach Section 10(6). Der Unterschied zeigt sich bei Verkaufsbeschränkungen. Section 10(6) verschiebt den Besteuerungszeitpunkt für gesperrte Aktien auf das Ende der Sperre. Die allgemeine Regel kennt keinen solchen Aufschub, sodass ein gesperrter Token bei Erhalt

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

besteuert wird. Ein Unternehmen, das für seinen Tokenplan einen Aufschub erreichen will, muss den Plan deshalb so gestalten, dass die Token erst geliefert werden, wenn die Sperrfrist geendet hätte. In der Praxis bedeutet das einen Vesting-Plan anstelle eines Lock-up.

Security Token, die Aktien verkörpern, sind Aktien im Sinne der Section 10(6), denn die Vorschrift stellt auf das Recht ab und nicht auf seine Form. Eine singapurische Gesellschaft, die ihre Aktien auf einem zugangsbeschränkten Register tokenisiert und Optionen auf die tokenisierten Aktien gewährt, betreibt einen Aktienoptionsplan. Für ihn gelten Section 10(6), die Regel der fiktiven Ausübung und der QEEBR-Aufschub. Die Tokenisierung von Mitarbeiterbeteiligungen ist in Singapur daher steuerneutral. Das gilt auch in der Schweiz für Registerwertrechte nach Art. 973d ff. OR (siehe Teil D, Kapitel III).

Beispiel

Eine singapurische Protokollgesellschaft gewährt einem Entwickler bei seinem Eintritt im Januar 2025 100.000 Governance-Token, die in vier jährlichen Tranchen unverfallbar werden. Die Token notieren bei Zuteilung bei 0,50 S$ und bei 3,00 S$, als die ersten 25.000 im Januar 2026 unverfallbar werden. Der Entwickler hat im Veranlagungsjahr 2027 Arbeitseinkommen von 75.000 S$. Angenommen, die Gesellschaft hätte stattdessen im Januar 2025 sofort 25.000 Token mit einer einjährigen On-Chain-Sperre gewährt. Der Entwickler hätte dann im Veranlagungsjahr 2026 Einkommen von 12.500 S$ gehabt, vorbehaltlich eines Abschlags für die Sperre. Der spätere Anstieg um 62.500 S$ wäre ein Kapitalgewinn, wenn er Investor ist. Die zweite Gestaltung ist für den Entwickler günstiger, wenn ein Kursanstieg des Tokens erwartet wird. Die Gesellschaft muss das gegen das Risiko abwägen, Steuern auf Token zu zahlen, die später wertlos werden. Die Vesting-Gestaltung vermeidet dieses Risiko.

© 2026 Dr Alexander Ressos. General information only, not legal, tax or investment advice. No client relationship is created. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. More information at SingaporeIQ.com and ressos.com.sg.

Anmerkungen

1. Income Tax Act 1947, s. 10(6) (Gewinne aus einem Recht oder Vorteil zum Erwerb von Aktien einer Gesellschaft, das aufgrund einer Beschäftigung gewährt wurde; Besteuerung bei Ausübung, Abtretung oder Verzicht oder bei Aufhebung einer Sperrfrist). ↩

Disclaimer

This article is provided for general information only. It is based on publicly available sources as at its date of publication. These sources have not been independently verified against licences, regulatory registers or the records of the entities concerned. It is not legal, tax, financial or investment advice. Nor is it a recommendation to invest in, transact with or use the services of any entity mentioned. Law and regulation change frequently, so the content may be incomplete or outdated. To the fullest extent permitted by law, Dr Alexander Ressos and the publisher of SingaporeIQ exclude all liability for loss or damage arising from the use of or reliance on this article. Readers should obtain advice on their specific circumstances before acting or refraining from action.

Names and trademarks of the entities discussed belong to their owners and are used for identification only. Their mention implies no endorsement, affiliation or allegation of wrongdoing. All Singapore law advice is provided by a duly licensed and regulated firm of Singapore advocates and solicitors only on the basis of an express written letter of engagement. Corrections and updates: contact@ressos.com.

© 2026 Dr Alexander Ressos. This article may be quoted with attribution to SingaporeIQ (SingaporeIQ.com). Reproduction in full and any commercial use require prior written consent. The Legal Terms at https://singaporeiq.com/legal-terms apply.

Author contact: Dr Alexander Ressos, TEP · contact@ressos.com